

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung - BGS) vom 13. Dezember 2018

(AMBI. Nr. 52 vom 24. Dezember 2018, geändert durch Satzung vom 16.12.2021, AMBI. Nr. 52 vom 27. Dezember 2021, AMBI. Nr. 20 vom 15 Mai 2023)

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Regensburg (im folgenden "Stadt") erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis, Nr. I.),
- b) Bestattungsgebühren (Gebührenverzeichnis, Nr. II.),
- c) Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit (Gebührenverzeichnis, Nr. III.).

(3) Die Grabnutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. I.) und die Bestattungsgebühren (Gebührenverzeichnis Nr. II.) sind umsatzsteuerfrei.

Ab 01.01.2025 treten folgende Änderungen bezüglich der Umsatzsteuerpflicht in Kraft:

Soweit die Leistungen auf/für einen nicht stadteigenen Friedhof erbracht werden, unterliegen die Gebühren Nr. 2.1, alle Gebührenpositionen der Nrn. 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.4, 5.5. und 5.6 der Umsatzsteuerpflicht.

Die Gebühren Nr. 2.9 und 5.3 sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Gebühren des wirtschaftlichen Bereichs (Gebührenverzeichnis Nr. III.) sind umsatzsteuerpflichtig.

In den Fällen der Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Soweit künftig darüber hinaus bei anderen Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(4) Für Ehrengrabstätten (§ 12 Bestattungssatzung der Stadt Regensburg) werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten (vgl. § 18 Abs. 1 Bestattungssatzung der Stadt Regensburg) zu tragen.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Grabnutzungsgebühr gem. Gebührenverzeichnis Nr. I. entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 15 der Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

Wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die in Satz 1 Buchstabe a) bis c) angegebene Dauer.

(2) Die Bestattungsgebühren gem. Gebührenverzeichnis Nr. II. und die Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit gem. Gebührenverzeichnis Nr. III. entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. der Erbringung der Leistung durch die Stadt.

§ 4

Vorauszahlungen

Die Stadt kann bei der Antragstellung Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Die Stadt kann die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen von solchen Vorauszahlungen abhängig machen.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Vorauszahlungen werden mit Ablauf der in der Gebührenfestsetzung Gebührenbescheid) dem Schuldner genannten Zahlungsfrist fällig.

§ 6

Erstattung von Grabnutzungsgebühren

Bei vorzeitigem Erlöschen eines Grabnutzungsrechtes wird, sobald die Grabstätte abgeräumt ist, der auf die Restdauer des Grabnutzungsrechtes entfallende Gebührenteil erstattet (abgerundet auf volle Jahre).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg vom 04. Dezember 2006 (AMBI. Nr. 51 vom 18. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2014 (AMBI. Nr. 52 vom 22. Dezember 2014), außer Kraft.

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg

Gebührenverzeichnis

als Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg vom 16.12.2021

Hoheitlicher Bereich		
Benutzung der Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)		
Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für die Grabnutzungsgebühren Folgendes:		
Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für ein Jahr . Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wie vielen Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.		
I. Grabnutzungsgebühren in allen städtischen Friedhöfen		Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist
1. Grabstätten		
1.1	Grabstätten allgemeiner Art in allen städtischen Friedhöfen	50,00 EUR
1.2	Urnengräber in allen städtischen Friedhöfen	48,00 EUR
1.3	Grabplatz in der Abteilung 51 im Friedhof Dreifaltigkeitsberg - einmalige Gebühr -	2.641,00 EUR
1.4	Kindergrabstätten	48,00 EUR
1.5	Urnensammelgräber für anonyme Bestattungen - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	178,00 EUR
1.6	Urnensammelgräber mit Beschriftung- Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	443,00 EUR
1.7	Grabplätze für Urnen in den naturnahen, pflegefreien Abteilungen am Dreifaltigkeitsberg	50,00 EUR
1.8	Urnennischen in der Urnenwand I im Friedhof Dreifaltigkeitsberg (in eine Urnennische kann eine Urne eingestellt werden)	33,00 EUR
1.9	Urnennischen für bis zu zwei Urnen in allen städtischen Friedhöfen	66,00 EUR
1.10	Urnennischen für bis zu vier Urnen in allen städtischen Friedhöfen	88,00 EUR
1.11	Grüfte in allen städtischen Friedhöfen	51,00 EUR
II. Bestattungsgebühren		Gebührensatz

Ab 01.01.2025 gilt:

Die Gebühren Nr. 2.9 und 5.3 sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Gebühren 2.1, 3., 4. und 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 sind umsatzsteuerpflichtig, soweit die Leistungen auf/für einen nicht stadteigenen Friedhof erbracht werden.

In diesen Fällen wird zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

Die genannten Gebühren sind Nettobeträge.

2. Friedhofsgebühren

2.1	Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	25,00 EUR
2.2	Benutzung des Leichenhauses	171,00 EUR
2.3	Benutzung der Trauerhallen Dreifaltigkeitsbergfriedhof und Reinhausen bis zu 45 Minuten ohne Gestellung eines Organisten	182,00 EUR
2.4	Zuschlag zur Gebühr unter 2.3 bei Nutzung der Trauerhalle über 45 Minuten, bis zu weiteren 45 Minuten	31,00 EUR
2.5	Benutzung des Trauerraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	104,00 EUR
2.6	Benutzung eines Verabschiedungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	146,00 EUR
2.7	Benutzung des Umbettungsraums am Dreifaltigkeitsbergfriedhof durch private Bestattungsunternehmen	55,00 EUR
2.8	Benutzung des Sektionsraumes am Dreifaltigkeitsbergfriedhof	169,00 EUR
2.9	Benutzung der Kühlräume pro angefangenen Tag	18,00 EUR

3. Beisetzungen

3.1	Sargbestattung in Einfachgrabtiefe (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges)	
a)	für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm	821,00 EUR
b)	für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm	379,00 EUR
c)	bei einer Sarglänge bis 40 cm	143,00 EUR
3.2	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 3.4 bei der Beisetzung eines Sarges in Überlänge	109,00 EUR
3.3	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 3.1 und 4.1 für die Herstellung eines Tiefgrabes oder einer Ausbettung aus einem Tiefgrab	171,00 EUR
3.4	Sargbestattung in Grüfte (die Leistungen umfassen die Kontrolle sowie das Kehren der Gruft und die Beisetzung des Sarges)	461,00 EUR
3.5	Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten oder in Urnennischen (die Leistungen umfassen die Grabherstellung oder das Öffnen und Schließen der Urnennische sowie die Beisetzung oder Einstellung der Urne)	272,00 EUR

3.6	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	523,00 EUR
3.7	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen unter Granitsteinplatten am Friedhof Dreifaltigkeitsberg	
a)	Einzelgrab mit Granitsteinplatte (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, die Granitplatte, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	510,00 EUR
b)	Doppelgrab mit Doppelgranitsteinplatte (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, die Granitplatte, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	363,00 EUR
3.8	Urnenbeisetzung in den naturnahen Grabplätzen um Quader oder Steinfindlinge am Friedhof Dreifaltigkeitsberg (die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabes, den Quader oder den Steinfindling, die Beisetzung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes)	411,00 EUR
4. Ausbettungen		
4.1	Ausbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Einfachgrab	819,00 EUR
4.2	Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten eines/r Verstorbenen	269,00 EUR
5. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung		
5.1	Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung	105,00 EUR
5.2	Herstellung von Grabeinfassungen	45,00 EUR
5.3	Abtragung und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung	254,00 EUR
5.4	Reinigung einer Gruft bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde	219,00 EUR
5.5	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.4 bei einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde. Pro angefangene Stunde	124,00 EUR
5.6	Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert
III. Wirtschaftlicher Bereich		Gebührensatz
Zu den unter den Nrn. 6., 7. und 8. aufgeführten Nettogebühren wird zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben		netto
6. Feuerbestattung		

6.1	Einäscherung von Verstorbenen (die Leistungen hierfür umfassen die Einäscherung des/der Verstorbenen sowie die Bereitstellung und Herausgabe der Urne)	
a)	für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge über 80 cm	385,00 EUR
b)	für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder einer Sarglänge bis 80 cm	192,00 EUR
6.2	Urnenversand innerhalb Deutschlands (ohne Expresspaketversand)	88,00 EUR
6.3	Urnenversand außerhalb Deutschlands sowie Urnenversand per Expresspaket innerhalb und außerhalb Deutschlands (die jeweils gültige Paketgebühr ist enthalten)	107,00 EUR
6.4	Urnentransport	
a)	innerhalb der Stadt Regensburg oder Gesamtfahrtstrecken bis 15 km	54,00 EUR
b)	bei einer Gesamtfahrtstrecken über 15 und bis zu 30 km	81,00 EUR
7. Leistungen der Städtischen Bestattung		
7.1	Reguläre Bestatterdienstleistungen (wie Beratung der Angehörigen, Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten der Bestattung, Versorgung der Verstorbenen, Besorgung fehlender Unterlagen, Trauerbegleitung)	341,00 EUR
7.2	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich höheren Umfang als bei 7.1	454,00 EUR
7.3	Reguläre Bestatterdienstleistungen in wesentlich geringeren Umfang als bei 7.1	227,00 EUR
7.4	Bestattungsvorsorgedienstleistungen (Gebühr wird bei der Abwicklung des Vertrages verrechnet)	151,00 EUR
7.5	Vorzeitige Auflösung von Bestattungsvorsorgeverträgen	139,00 EUR
7.6	Dienstleistungen der Städtischen Bestattung für auswärtige Bestattungsunternehmen	151,00 EUR
7.7	Inanspruchnahme eines Leihсарges	66,00 EUR
7.8	Sonderleistungen der Städtischen Bestattung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%	variiert
8. Überführung von Verstorbenen		
8.1	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm innerhalb von Regensburg oder einer Gesamtfahrtstrecke von bis zu 15 km	144,00 EUR

8.2	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm innerhalb von Regensburg oder einer Gesamtfahrtstrecke von bis zu 15 km	198,00 EUR
8.3	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm oder einer Urne bei einer Gesamtfahrtstrecke bis 30 km	171,00 EUR
8.4	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm bei einer Gesamtfahrtstrecke bis 30 km	251,00 EUR
8.5	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm oder einer Urne bei einer Gesamtfahrtstrecke über 30 km zusätzlich zu Nr. 8.3 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrtstrecke von 30 km überschreitet	0,80 EUR
8.6	Überführung von Verstorbenen bei einer Sarglänge über 80 cm, bei einer Gesamtfahrtstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 8.4 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrtstrecke von 30 km überschreitet	1,30 EUR